

§ 49 SaatVerkG 1985 — Einsichtnahme

Saatgutverkehrsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Jedem steht die Einsicht frei in

1. die Sortenliste,
2. die Unterlagen
 - a) nach § 47 Abs. 3 Satz 1,
 - b) eines bekannt gemachten Antrags auf Sortenzulassung oder auf Eintragung als weiterer Züchter,
 - c) einer Eintragung in die Sortenliste,
3. den Anbau
 - a) zur Prüfung einer Sorte,
 - b) zur Sortenüberwachung.

(2) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, sind die Angaben über die Erbkomponenten auf Antrag desjenigen, der den Antrag auf Sortenzulassung gestellt hat, von der Einsichtnahme auszuschließen. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung über die Sortenzulassung gestellt werden.

Zitiervorschlag: § 49 SaatVerkG 1985

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SaatVerkG%201985/49>